

§ 3 Abweichende Anforderungen

¹In anderen als den nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 ausgewiesenen Gebieten gelten die in § 13a Abs. 7 Nr. 1 und 2 DüV genannten Erleichterungen für die dort genannten Betriebe, wenn diese die dort genannten Anforderungen erfüllen.²Diese Erleichterungen gelten nicht für Betriebe, deren Flächen zu mindestens 20 % in Wasserschutzgebieten liegen.